

# Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



18. Jahrgang – 416. Ausgabe

Dienstag, 17. März 2009

Nummer 05 – Woche 12

## Inhaltsverzeichnis

- Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.03.2009
- Geschäftsordnung vom 10.03.2009
- Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde (Zuständigkeitsordnung - ZO)
- Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.03.2009
- Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 10. März 2009
- Einladung 04. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde am 24.03.2009 - Wahlperiode 2008 – 2014
- Einladung zur Einwohnerfragestunde in der 04. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2008 – 2014
- Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“  
Krautungsarbeiten an den Fließgewässern

---

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann an der Bürgerinformation im Rathausfoyer, Markt 10, in der Theaterstraße 16d, in der Stadtbibliothek, Bahnhofsplatz 5 sowie in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11 abgeholt werden und steht im Internet unter [www.luckenwalde.de](http://www.luckenwalde.de) zum Download zur Verfügung.  
Es erscheint in der Regel einmal im Monat.

---

## Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.03.2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), in ihrer Sitzung vom 24.02.2009 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1** **Name Stadt** (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Luckenwalde ist die Kreisstadt des Landkreises Teltow-Fläming und führt den Namen "Stadt Luckenwalde".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Stadt.

### **§ 2** **Stadtgebiet** (§ 5 BbgKVerf)

- (1) Das Stadtgebiet umfasst ca. 46,5 km<sup>2</sup>.
- (2) Die Stadt Luckenwalde wird begrenzt:
  - im Nordwesten, Norden, Osten und Südosten von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal,
  - im Süden und Südwesten von der Stadt Jüterbog.
- (3) In der Stadt Luckenwalde bestehen die folgenden Ortsteile:
  - a) Frankenfelde
  - b) KolzenburgDas Gebiet des Ortsteils Frankenfelde umfasst den westlich der neuen Bundesstraße 101 gelegenen Teil der Gemarkung Frankenfelde. Der östlich der neuen Bundesstraße 101 gelegene Teil der Gemarkung Frankenfelde gehört nicht zum Ortsteil Frankenfelde. Das Gebiet des Ortsteils Kolzenburg umfasst die Gemarkung Kolzenburg.

### **§ 3** **Wappen, Flagge, Dienstsiegel** (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Luckenwalde führt Wappen, Flagge und Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen besteht aus einem Halbrundschild (Proportion 9:8). Es zeigt in Blau (RAL 5015) einen durchbrochenen Renaissanceschild, von Gold (gelb / RAL 1016) belegt, mit zwei gekreuzten Krummstäben, bewinkelt vorn und hinten von je einem sechsstrahligen Stern und unten von einem Nadelbaum. Der Schild wird silbern (weiß / RAL 9010) bekrönt von einem durchbrochenen Nest mit einem seine vier Jungen fütternden Pelikan. Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.
- (3) Die Stadtflagge (Proportion 3:5) besteht aus zwei waagerechten gelb-blauen Streifen (RAL 5015 und 1016) von gleicher Breite, mit dem Stadtwappen im Obereck. Der Mittelpunkt des Wappens in der Höhe von 2/3 einer Streifenbreite befindet sich im Mittelpunkt des Oberecks. Bei Verwendung als Knatterfahne ist die Flagge senkrecht zweistreifig. Der Mittelpunkt des Wappens in der Breite von 2/3 einer Streifenbreite befindet sich im Mittelpunkt des Oberecks. Die Verwendung der Stadtflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der in Großbuchstaben gehaltenen Umschrift im oberen Teil: Stadt Luckenwalde und im unteren Teil: Landkreis Teltow-Fläming. Im oberen Teil zeigen die Füße, im unteren Teil die Köpfe der Buchstaben zum Wappenbild. Das Dienstsiegel hat

einen Durchmesser von 35 mm. Es kann auch das kleine Dienstsiegel mit 20 mm Durchmesser geführt werden.

- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen.

#### **§ 4**

#### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

(§ 31 Abs. 3 i. V. m. § 43 Abs. 4 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Mindestens anzugeben sind:
- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt mitzuteilen.

#### **§ 5**

#### **Bekanntmachung der Sitzungen**

(§ 36 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden spätestens fünf volle Tage vor dem Sitzungstag nach § 11 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 6**

#### **Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände**

(§ 28 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 30.000,00 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

#### **§ 7**

#### **Förmliche Einwohnerbeteiligung**

(§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt. Dies geschieht durch Einwohnerfragestunden und durch Einwohnerversammlungen. Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

**§ 8**  
**Beigeordneter**  
(§ 59 BbgKVerf)

Die Stadt Luckenwalde hat einen Beigeordneten.

**§ 9**  
**Stadtbedienstete**  
(§ 62 Abs. 3 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe 13 sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 12. Dies gilt entsprechend für Entscheidungen gemäß § 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 BbgKVerf.

**§ 10**  
**Senioren- und Behindertenbeauftragter**  
(§ 19 BbgKVerf)

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Senioren und Behinderten benennt die Stadtverordnetenversammlung einen ehrenamtlichen Senioren- und Behindertenbeauftragten.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeauftragte informiert die Stadtverordnetenversammlung, die zuständigen Ausschüsse oder den Bürgermeister über Senioren und Behinderte betreffende Wünsche und Anregungen.
- (3) Dem Senioren- und Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die das Senioren-dasein betreffen und Auswirkungen auf das Leben der Behinderten haben, Stellung zu nehmen.

**§ 11**  
**Ortsbeirat, Ortsvorsteher**  
(§§ 45, 46 BbgKVerf)

- (1) Die Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg wählen jeweils einen Ortsbeirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Dieser wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Kommunalwahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- (2) Die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates erfolgt in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 82 c Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 30 Bürger anwesend sind.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Bürgermeister in der in § 11 Abs. 2 und Abs. 4 bestimmten Form.
- (4) Der Bürgermeister oder ein von diesem Beauftragter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung ihm nicht bekannter Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden.
- (5) Die Bewerbungen für das Amt eines Ortsbeiratmitglieds sind spätestens 3 Wochen vor der Wahldurchführung schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Luckenwalde einzureichen. Die Namen der Bewerber sind spätestens eine Woche vor der Wahldurchführung gemäß § 11 Abs. 2 und Abs. 4 öffentlich bekannt zu machen. Jeder Wahlberechtigte hat bis zu drei Stimmen und

kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen.

- (6) Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Bürgermeister oder Wahlleiter der Gemeinde erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Mitgliedschaft im Ortsbeirat dem Wahlleiter der Stadt übertragen.
- (7) Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der Bürgermeister benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 11 Abs. 2 und Abs. 4 öffentlich bekannt. § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.
- (8) An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen.
- (9) Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (10) Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.
- (11) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch den Bürgermeister mindestens fünf volle Tage vor der Durchführung gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (12) Auf die Mitglieder des Ortsbeirates findet § 4 entsprechend Anwendung
- (13) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
  1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
  2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
  3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
  4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
  5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
  6. Erstellung des Haushaltsplans.

## **§ 12** **Bekanntmachungen** (§ 3 BbgKVerf)

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Stadt Luckenwalde zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechstunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach

Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Ist die rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise. Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 13.10.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.10.2005, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Luckenwalde, 10.03.2009

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

(Siegel)

### **Geschäftsordnung vom 10.03.2009**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat auf Grund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), in ihrer Sitzung am 24.02.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **Geschäftsordnung**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung  
§ 2 Verpflichtung der Stadtverordneten und sonstiger Ausschussmitglieder  
§ 3 Zuhörer; Ton – und Bildaufzeichnungen bzw. –übertragungen  
§ 4 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen  
§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit  
§ 6 Sitzungsablauf und -leitung  
§ 7 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
-

- § 8 Redeordnung
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Anträge zur Sache
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- § 13 Wahlen
- § 14 Niederschriften, Tonbandaufzeichnungen, Beschlusskontrolle
- § 15 Fraktionen
- § 16 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 17 Bildung von Ausschüssen
- § 18 Verfahren in den Ausschüssen
- § 19 Ortsbeiräte
- § 20 Schlussbestimmungen

### **§ 1**

#### **(§ 34 BbgKVerf)**

#### **Einberufung der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung fristgemäß in die Postfächer der Stadtverordneten im Rathaus, Markt 10, gelegt wird.
- (2) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Drucksachen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

### **§ 2**

#### **Verpflichtung der Stadtverordneten und sonstiger Ausschussmitglieder**

- (1) Bei der Einführung werden die Stadtverordneten und der Bürgermeister mit folgender Erklärung verpflichtet: "Ich verpflichte Sie, Ihre Aufgabe als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und Ihre Pflichten zum Wohle der Stadt Luckenwalde zu erfüllen."
- (2) Sachkundige Einwohner werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses, zu dessen Mitgliedern sie gem. § 43 Abs. 4 BbgKVerf berufen werden, entsprechend Abs. 1 verpflichtet.
- (3) Die Verpflichtung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 3**

#### **(§ 36 BbgKVerf)**

#### **Zuhörer; Ton- und Bildaufzeichnungen bzw. -übertragungen**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfalls geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.



- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind im öffentlichen Teil nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen. Dies gilt auch für Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien. Im nicht öffentlichen Teil sind sie unzulässig. § 42 Abs. 2 S. 3 BbgKVerf bleibt unberührt.

#### **§ 4**

#### **(§ 35 BbgKVerf)**

#### **Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung**

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung der Sitzung sind nach § 35 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 8. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

#### **§ 5**

#### **Ausschluss der Öffentlichkeit**

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Grundstücksgeschäften und Vergaben,
- c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
- e) erstmalige Beratung von Zuschüssen.

#### **§ 6**

#### **(§ 37 BbgKVerf)**

#### **Sitzungsablauf und -leitung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung (ruft zur Ordnung) und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gliedern sich in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil. Die Beratungsgegenstände werden in der Tagesordnung mitgeteilt.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (5) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

- (6) Verletzt ein Stadtverordneter in grober Weise die Ordnung, insbesondere auch dadurch, dass er sich den Anordnungen des Vorsitzenden nicht fügt, so kann der Vorsitzende ihn sofort von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.
- (7) Der Stadtverordnete hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungssaal zu verlassen. Leistet er dieser Aufforderung keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben.

## **§ 7**

### **(§ 35 BbgKVerf)**

#### **Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) die Verlegung eines Tagesordnungspunktes aus dem öffentlichen in den nicht öffentlichen Teil bzw. aus dem nicht öffentlichen in den öffentlichen Teil.
  - d) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Absetzung bedarf der Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes veranlasst hat.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss, einschließlich der Begründung der Dringlichkeit, ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 8**

### **Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Heben einer Hand, bei Geschäftsordnungsanträgen beider Hände.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

## **§ 9**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtverordneten gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) auf Schluss der Aussprache
  - b) auf Schluss der Rednerliste
  - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister
  - d) auf Vertagung
  - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
  - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - g) auf namentliche Abstimmung
  - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
  - i) auf gesonderte Abstimmung einzelner Teile einer Vorlage bzw. eines Antrages.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf nur noch ein Stadtverordneter für und ein Stadtverordneter gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weiter gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Danach ist über die Vorlage bzw. den Antrag insgesamt zu beschließen.

### **§ 10 Anträge zur Sache**

- (1) Jeder Stadtverordnete und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zu Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Sie sind schriftlich einzureichen. Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Anträge zur Sache vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung über die Reihenfolge.

### **§ 11 (§ 39 BbgKVerf) Abstimmungen**

- (1) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens zwei der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (2) Nach der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis fest.
- (3) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

### **§ 12 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind kurz und sachlich darzulegen. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung in dieser Stadtverordnetenversammlung nicht möglich, ist die schriftliche Beantwortung der Niederschrift beizufügen. Hier kann die Zusatzfrage in der nächsten Stadtverordnetenversammlung gestellt werden. Schriftliche Anfragen sind beim Bürgermeister (Büro der Stadtverordneten / Presse) einzureichen.
- (2) Anfragen mit umfassenderem Inhalt sind spätestens fünf Werktage vor der Stadtverordnetenversammlung schriftlich beim Bürgermeister (Büro der Stadtverordneten / Presse) einzureichen.

**§ 13**  
**(§§ 39 ff BbgKVerf)**  
**Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist für die jeweilige Wahlperiode aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

**§ 14**  
**(§ 42 BbgKVerf)**  
**Niederschriften, Tonbandaufzeichnungen, Beschlusskontrolle**

- (1) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:
  - a) die Zeit und den Ort der Sitzung
  - b) die Namen der Teilnehmer
  - c) die Tagesordnung
  - d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
  - e) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen.
- (2) Auf Verlangen eines Stadtverordneten wird in der Niederschrift festgehalten, wie er gestimmt hat.
- (3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Tonbandaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift der Schriftführer sind zulässig. Nach Bestätigung der Niederschrift ist die Tonbandaufzeichnung zu löschen. Die Tonbandaufzeichnungen können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Schriftführer abgehört werden. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann bei berechtigtem Interesse weitere Personen zulassen.
- (5) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 10 Tagen, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung oder deren wesentlichen Inhalt wird die Öffentlichkeit im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde unterrichtet.
- (7) Über die Beschlusserfüllung ist die Stadtverordnetenversammlung halbjährlich durch den Bürgermeister zu unterrichten.

**§ 15**  
**(§ 32 BbgKVerf)**  
**Fraktionen**

Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung enthalten.  
Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 16**  
**Abweichungen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit beschließen, sofern die Kommunalverfassung es zulässt.
  - (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.
-

**§ 17**  
**(§§ 43, 44 BbgKVerf)**  
**Bildung von Ausschüssen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung ständige Ausschüsse, die beratend und empfehend tätig werden. Die Bildung der Ausschüsse wird gemäß § 41 BbgKVerf vorgenommen. Die Stadtverordnetenversammlung beruft sachkundige Einwohner gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf. Eine Berufung sachkundiger Einwohner in den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgt nicht.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 43 Abs. 5 BbgKVerf in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf bildet, sind öffentlich. In Angelegenheiten nach § 5 ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (4) Die Öffentlichkeit wird über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstag unterrichtet.

**§ 18**  
**(§§ 43, 44 BbgKVerf)**  
**Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die §§ 1 bis 16 sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.  
Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Ausschüsse werden in den Ausschüssen gewählt.
- (2) Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes kann die betreffende Fraktion einen Stellvertreter in den Ausschuss entsenden.
- (3) Die Einladung und die Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse erhalten alle Mitglieder der Ausschüsse, alle Ausschussvorsitzenden, der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und auf Verlangen jeder Stadtverordnete.

**§ 19**  
**(§§ 45 ff BbgKVerf)**  
**Ortsbeiräte**

Für Geschäftsgang und Verfahren der gemäß § 45 BbgKVerf gewählten Ortsbeiräte gelten die §§ 1 bis 16 sinngemäß.

**§ 20**  
**Schlussbestimmungen**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Luckenwalde, 10.03.2009

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

(Siegel)

**Zuständigkeitsordnung  
für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde  
(Zuständigkeitsordnung - ZO)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in ihrer Sitzung am 24.02.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1  
Zuständigkeit der Ausschüsse**

Den von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf ) gebildeten Ausschüssen obliegt, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, die Beratung aller ihre Aufgabenbereiche betreffenden Angelegenheiten.

**§ 2  
Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm auf Grund § 50 BbgKVerf zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung, die hinsichtlich ihrer Bedeutung und politischer und wirtschaftlicher Beziehung für die Stadt keinen Stadtverordnetenbeschluss erfordern und die auch nicht zu den der Stadtverordnetenversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 28 Absatz 2 BbgKVerf) gehören.
- (3) Der Hauptausschuss ist Vergabeausschuss. Er entscheidet über Vergaben mit einem Wert
  - a) zwischen 50.000 und 250.000 EUR nach VOB/A
  - b) zwischen 25.000 und 250.000 EUR nach VOL/A
  - c) zwischen 25.000 und 250.000 EUR für geistige Leistungen, z. B. nach der HOAI/VOF.
- (4) Der Hauptausschuss berät über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt unterhalb der Wertgrenze von 30.000,00 EUR, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (5) Der Hauptausschuss berät über die Eintrittspreise der Fläming-Therme und des Freibades.
- (6) Der Hauptausschuss berät über den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Gewährung von Förderungen in Anwendung der städtischen KMU-Förderrichtlinie.

**§ 3  
Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt für den Zeitraum der kameralen Haushaltsführung (bis spätestens 31.12.2010) die ihm nach § 115 GOBbg i. V. m. § 113 GOBbg obliegenden Aufgaben wahr.
- (2) Mit Einführung der doppischen Haushaltsführung (spätestens zum 01.01.2011) berät der Rechnungsprüfungsausschuss über:
  - (a) die inhaltlichen Schwerpunkte bei der Aufgabenwahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA), hierzu insbesondere in den Angelegenheiten der §§ 102 – 104 BbgKVerf,
  - (b) die Vorbereitung und Kontrolle von Prüfaufträgen, welche dem RPA durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 101 Absatz 3 BbgKVerf erteilt wurden.

**§ 4**  
**Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt berät über:

- (1) Standortmarketing und Öffentlichkeitsarbeit, Fortschreibung INSEK/SEK;
- (2) Innovations- und Technologieförderung;
- (3) Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung vorhandener Betriebe und Institutionen;
- (4) Förderung der Ansiedlung von Betrieben und Institutionen;
- (5) Förderung des Tourismus in Abstimmung mit dem Tourismusverband und dem Stadtmarketing-Verein;
- (6) Energiekonzepte und energiepolitische Zielsetzungen;
- (7) Bauleitplanung sowie deren Sicherung (Veränderungssperren und Vorkaufsrechte), städtebauliche Rahmenpläne mit Selbstbindung (z. B. Verkehrsentwicklungsplanungen, Lärminderungsplanungen und Luftreinhalteplanungen);
- (8) Raumordnungsverfahren und Stellungnahmen zur Landes- und Regionalplanung;
- (9) Vorberatung von Vergaben von Planungs- und Bauleistungen, alle übrigen Dienstleistungen Dritter;
- (10) städtische Investitionsplanung;
- (11) Grundzüge der Beitragssatzungen für Erschließung, Straßenausbau, Kanalanschluss, Wasserversorgung und Entwässerung, Entwurfs- und Ausbaubeschlüsse, technische Satzungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung;
- (12) Ausführung und Kontrolle städtischer Hoch- und Tiefbaumaßnahmen;
- (13) baulichen Zustand der öffentlichen Gebäude im Eigentum der Stadt;
- (14) Erlass von Veränderungssperren und die Zulassung von Ausnahmen;
- (15) Erlass örtlicher Bauvorschriften;
- (16) Stadtbild prägende Neu- und Umbauten;
- (17) Namensgebung von Straßen, Wegen, Plätzen und kommunalen Gebäuden;
- (18) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen.

**§ 5**  
**Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung**

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung berät über:

- (1) Angelegenheiten des Gesundheits- und Sozialwesens, soweit die Zuständigkeit der Stadt Luckenwalde gegeben ist;
- (2) Probleme und Arbeit der sozialen Einrichtungen der Stadt sowie der sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen, die sich in freier Trägerschaft befinden, soweit städtische Belange betroffen sind;
- (3) Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Förderung gemeinnütziger Verbände, Vereine und Organisationen entsprechend der Förderrichtlinie;
- (4) Erlass und Veränderungen zum Sozialpass;
- (5) Nutzung von kommunalen Gebäuden oder Übergabe an freie Träger zur Nutzung zu einem sozialen Zweck bzw. bei Änderung des sozialen Zweckes;
- (6) Grundsätzliche Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung, des Marktwesens, der Freiwilligen Feuerwehr und der Friedhöfe, einschließlich Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Planungen;
- (7) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit, der kommunalen Kriminalitätsverhütung und der Ordnungs- und Sicherheitspartnerschaften im Zusammenwirken mit der Polizei;
- (8) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen.

**§ 6**  
**Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss berät über:

- (1) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen;
- (2) über- und außerplanmäßige Ausgaben, soweit diese als erheblich gelten;
- (3) Abschluss von Kreditgeschäften und kreditähnlichen Rechtsgeschäften;
- (4) An- und Verkauf von Grundstücken, Bestellung von Erbbaurechten und Grundstücksbelastungen;
- (5) Zustimmung zur Ausübung von Vorkaufsrechten;
- (6) Beteiligungsberichte und Beteiligungsmanagement der und in Gesellschaften mit städtischer Beteiligung;
- (7) Beitrags- und Gebührensatzung, einschließlich dazugehöriger Kalkulation;
- (8) Verwertung Stadtwald;
- (9) Eintrittspreise der Fläming-Therme und des Freibades.

**§ 7**  
**Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berät über:

- (1) Entwicklung, Planung und bauliche Maßnahmen der Kindertagesbetreuung, Jugendeinrichtungen und Schulen sowie Sport- und Kulturstätten in städtischer Trägerschaft;
- (2) Beschaffung von Ausstattung, soweit es sich um investive Maßnahmen handelt;
- (3) Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen;
- (4) Satzungen und Ordnungen, die Kindertagesbetreuung oder Jugend- und Schuleinrichtungen betreffen;
- (5) die der Stadt Luckenwalde als Schulträger kraft Gesetzes gegenüber Dritten zustehenden Beteiligungsrechte und Befugnisse;
- (6) Grundsätze der Sport- und Kulturförderung;
- (7) Errichtung oder Restaurierung von Denkmälern;
- (8) die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Sport- und Kulturförderung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Luckenwalde vom 14.04.2004 außer Kraft.

Luckenwalde, 04.03.2009

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

(Siegel)



## **Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.03.2009**

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.03.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.02.2009 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.03.2009 werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

### **§ 2 Einwohnerfragestunde**

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Einwohner berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt Luckenwalde an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister bzw. dessen Vertreter zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. den Bürgermeister. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Schriftliche Antworten sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben.

### **§ 3 Einwohnerversammlung**

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt Luckenwalde sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt oder Teile der Stadt betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt oder Teile der Stadt verbunden ist.
- (2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften über die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Versammlung. Er kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. Die Regelungen über die Sitzungsleitung und das Hausrecht gemäß § 37 BbgKVerf gelten. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, die Stadtverordneten und der Ortsvorsteher sowie die Mitglieder des Ortsbeirates, deren Ortsteil von der Angelegenheit betroffen sind, sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.

- (3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (4) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie den Fraktionsvorsitzenden zugeleitet werden.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 10.03.2009

Elisabeth Herzog-von der Heide (Siegel)  
Bürgermeisterin

#### **Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 10. März 2009**

Der Hauptausschuss beschloss in seiner Sitzung im nicht öffentlichen Teil:

**Drucksachenummer: B-5044/2009**

**Titel: Vergabe Planung Straßenbau Industriegebiet "Industriestraße" Bauabschnitt 2.2.  
Leistungsphase 6 - 9 und Bauüberwachung**

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen, das Ingenieurbüro Redeker Consult Luckenwalde, Theaterstraße 23 in 14943 Luckenwalde mit der Planungsleistung „Vorbereitung und Mitwirkung der Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung für die Erschließung des Industriegebietes Industriestraße - Bauabschnitt 2.2“ zu beauftragen

**Drucksachenummer: B-5045/2009**

**Titel: Vergabe Rückbau und Entsorgung von Haufwerken aus Boden und Bauschutt auf dem  
ehemaligen Gaswerksgelände**

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen, die Bauleistung Rückbau und Entsorgung von Haufwerken aus Boden und Bauschutt auf dem ehemaligen Gaswerksgelände, Dessauer Straße an die Firma G.A.A. Gesellschaft für Abfall-Aufbereitung GmbH, Friedländer Berg 1 in 15848 Beeskow zu vergeben.

i. A. Claus Mauersberger  
Pressestelle

2009-03-16

### **Einladung**

04. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2008 - 2014

**Sitzungstermin:** Dienstag, 24.03.2009  
**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr  
**Sitzungsort:** Stadt Luckenwalde, Markt 10, Sitzungssaal, 14943 Luckenwalde

#### **Tagesordnung:**

##### **I. ÖFFENTLICHER TEIL:**

- 1 . Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 . Einwohnerfragestunde
- 3 . Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.02.2009
- 4 . Feststellung der Tagesordnung
- 5 . Beschlussvorlagen
- 5.1 . Übergabe der Jahresrechnung 2008 **B-5051/2009**
- 5.2 . Maßnahmen Konjunkturpaket II **B-5056/2009**
- 5.3 . 2. Änderung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Kindertagesbetreuung **B-5061/2009**
- 6 . Anträge
- 6.1 . Vergütung der Kindertagespflege **A-5010/2009**
- 7 . Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- 8 . Informationen der Verwaltung
- 9 . Informationen der Vorsitzenden

##### **II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:**

- 10 . Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.02.2009
- 11 . Feststellung der Tagesordnung
- 12 . Bericht des Geschäftsführers der LUBA mbH
- 13 . Beschlussvorlagen
- 13.1 . Vergabe Straßenbau Theaterstraße 2. Bauabschnitt **B-5046/2009**
- 13.2 . Vergabe Straßenbau Industriegebiet "Industriestraße" Bauabschnitt 2.2 **B-5047/2009**
- 13.3 . Grundstücksangelegenheit **B-5048/2009**
- 14 . Informationsvorlage
- 14.1 . Jahresrechnung 2008 und Wirtschaftsplan 2009 des Tierparks **I-5002/2009**
- 15 . Anträge
- 16 . Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- 17 . Informationen der Verwaltung
- 18 . Informationen der Vorsitzenden

Die Tagesordnung wurde gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg festgesetzt.

Dr. Heidemarie Migulla  
Vorsitzende

**Einladung zur Einwohnerfragestunde  
in der 04. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der  
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2008 - 2014**

Bei Einwohnerfragestunden haben Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zu den Beratungsgegenständen der Stadtverordnetenversammlung vorzubringen.  
Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlichen Sitzungen behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.

Des Weiteren wird die Möglichkeit eingeräumt, zu städtischen Angelegenheiten, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.

Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen sollten kurz und sachlich dargelegt werden (gemäß § 13 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i. V. m. § 3 Geschäftsordnung).

**Termin: 24.03.2008**  
**Zeit: 17:00 Uhr**  
**Ort: Stadt Luckenwalde, Markt 10, Sitzungssaal, 14943 Luckenwalde**

Luckenwalde, 16.03.2009

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

**Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“**

Durch den Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ werden laufend abflusssichernde Maßnahmen durchgeführt und auftretende Havarien beseitigt .

Die Krautungsarbeiten an den Fließgewässern im Verbandsgebiet erfolgen entsprechend Unterhaltungsplan und Festlegungen der Grabenschauen ab 15.06.2009 bis zum 23.12.2009. Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben entsprechend den Gesetzmäßigkeiten des Landes Brandenburg sowie der Verbandssatzung die Anlieger an Gewässern zu dulden, dass die Grundstücke durch die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte betreten oder befahren werden.

Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass durch den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieb die mobile Weidezauntechnik vor Beginn der Arbeiten zurückzunehmen ist (mindestens 3,5 m von der Böschungsoberkante).

Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte erfolgen.

F. Liese  
Geschäftsführer